

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 22 75
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung

Der verurteilte Kantonsratskandidat kann seine Kandidatur nicht zurückziehen

Solothurn, 23. Januar 2009 – In den Tageszeitungen war gestern zu lesen, dass ein strafrechtlich verurteilter Kantonsratskandidat auf die Kandidatur verzichte und nicht an den Wahlen teilnehme. Dabei handelt es sich um einen Irrtum, weil ein Rückzug der Kandidatur nach Wahlanmeldeschluss rechtlich nicht mehr möglich ist. Im Falle einer Wahl steht dem Kandidaten jedoch die Möglichkeit offen, auf die Annahme des Amtes zu verzichten.

Die Staatskanzlei teilt mit, dass ein Verzicht auf eine Kandidatur für die Kantonsratswahlen im heutigen Zeitpunkt nicht mehr möglich ist und der betreffende Kandidat an den Kantonsratswahlen vom 8. März teilnimmt. Die Anmeldefrist ist bereits am 5. Januar abgelaufen. Eine Woche später, nach Ablauf der Bereinigungsfrist, werden die Wahlzettel gedruckt. Das Gesetz über die politischen Rechte sieht ausdrücklich vor, dass nach Ablauf der Bereinigungsfrist kein Wahlvorschlag mehr geändert werden kann. Der betreffende Kandidat ist auf der Liste 2 der Amtei Solothurn-Lebern aufgeführt, er ist trotz Verurteilung wählbar und die für ihn abgegebenen Stimmen werden als Kandidatenstimmen gezählt. Im Falle einer Wahl kann er jedoch den Verzicht auf Annahme des Amtes erklären.